

Präambel

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

für Übergangswohnheime der Gemeinde Wadersloh vom 17.12.2024

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wadersloh unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 LAufG) und Obdachlosen (§ 14 OBG) Übergangswohnheime.
- (2) Die Übergangswohnheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Vorübergehend können auch abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber und deren Familienangehörige in diesen Unterkünften untergebracht werden.
- (4) Die vorhandenen Übergangswohnheime sind eine Wirtschaftseinheit.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangswohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Zwischen der Gemeinde Wadersloh und den Benutzern / Benutzerinnen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch die tatsächliche Räumung und Schlüsselabgabe, mittels Räumungsverfügung oder durch Verzicht.
- (4) Eine Räumung durch Verfügung ist möglich, wenn
 - der Grund für die Unterbringung entfällt,
 - eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des / der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann,
 - die überlassenen Räume länger als einen Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt werden,

- wegen des Auszuges von Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden,
 - besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung festgestellt werden,
 - oder ein Rückstand bei der Zahlung der Benutzungsgebühren von mehr als zwei Monaten besteht.
- (5) Der / dem Betroffenen ist dabei eine angemessene Frist zur Räumung zu gewähren. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Gemeinde Wadersloh geräumt werden.
 - (6) Die Gemeinde Wadersloh ist berechtigt, Benutzer / Benutzerinnen mit sofortiger Wirkung innerhalb der Unterkunft oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft im Gemeindegebiet umzusetzen, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist.
 - (7) Bei der Umsetzungsentscheidung sind die Interessen der umzusetzenden Person, der anderen Benutzer / Benutzerinnen und der Gemeinde Wadersloh abzuwägen.
 - (8) Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer den Wohnungsschlüssel einem Mitarbeiter des Sachgebietes Soziales der Gemeinde Wadersloh abzugeben. Ferner ist der Benutzer verpflichtet, sein gesamtes Mobiliar und sonstige in seinem Eigentum stehenden Gegenstände aus dem Übergangwohnheim zu entfernen.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Übergangwohnheime erhebt die Gemeinde Wadersloh eine Gebühr. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften oder sonstige in Haushaltsgemeinschaft befindliche Benutzer / Benutzerinnen haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren als Gesamtschuldner. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.
- (2) Ist der Benutzer / die Benutzerin berechtigt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zu erhalten, so wird die Unterkunft im Übergangwohnheim als Sachleistung (interne Verrechnung) gewährt.
- (3) Die Gebühr ist erstmalig zu Beginn des gebührenpflichtigen Nutzungsverhältnisses und in den Folgemonaten jeweils zum 5. eines Kalendermonats fällig.
- (4) Bei der Festsetzung der Gebühr für Teile des Monats wird kalendertäglich abgerechnet, Einzugs- und Auszugstag werden als voller Tag abgerechnet.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der einheitlichen Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten ist die gesamte Belegungsfläche der Unterkünfte (= Nutzungsfläche der Zimmer sowie Gemeinschaftsräume), die Gesamthöhe der Aufwendungen für die Bereitstellung und Instandhaltung von Unterbringungsmöglichkeiten für den in § 1 dieser Satzung genannten Personenkreis im Kalkulationszeitraum sowie die durchschnittlich untergebrachte Personenzahl.

- (2) Durch Division der Gesamthöhe der Aufwendungen für die Bereitstellung und Instandhaltung von Unterbringungsmöglichkeiten für den in § 1 dieser Satzung genannten Personenkreis im Kalkulationszeitraum durch die Anzahl der durchschnittlich untergebrachten Personen wird die Benutzungsgebühr pro Person ermittelt.
- (3) Bei Notwendigkeit wird die Benutzungsgebühr neu kalkuliert. Aktuell beträgt die Benutzungsgebühr pro Person und Monat 330 €. Darin enthalten sind Grundgebühr und Nebenkosten sowie 36,44 € Heizkosten und 18,66 € Stromkosten.
- (4) Bei Familien ab 4 Personen kann die Gemeinde Wadersloh im Einzelfall auf einen Teil der Benutzungsgebühr verzichten. Für Personen, die sich in einer betrieblichen Berufsausbildung befinden, beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte der von § 5 Abs. 3 dieser Satzung kalkulierten Benutzungsgebühr.
- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen oder Unterkünfte aufgegeben werden, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzerordnung verstößt. Verstöße gegen die Vorschriften der Benutzerordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit gültigen Fassung geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Änderungen der vorstehenden Satzung treten zum 01.02.2025 in Kraft.